

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rahden aus Anlass der Rahdener Sommertage vom 27.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 1) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des aus der Anlage ersichtlichen Bereichs am 2. Sonntag oder am 3. Sonntag im Juni – sofern der 2. Sonntag der Pfingstsonntag ist - aus Anlass der Rahdener Sommertage in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Rahden vom 07.02.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

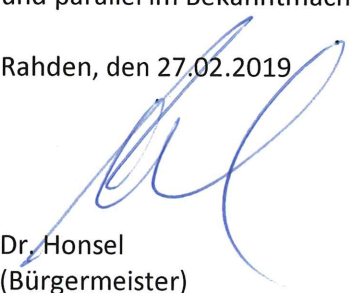
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet;

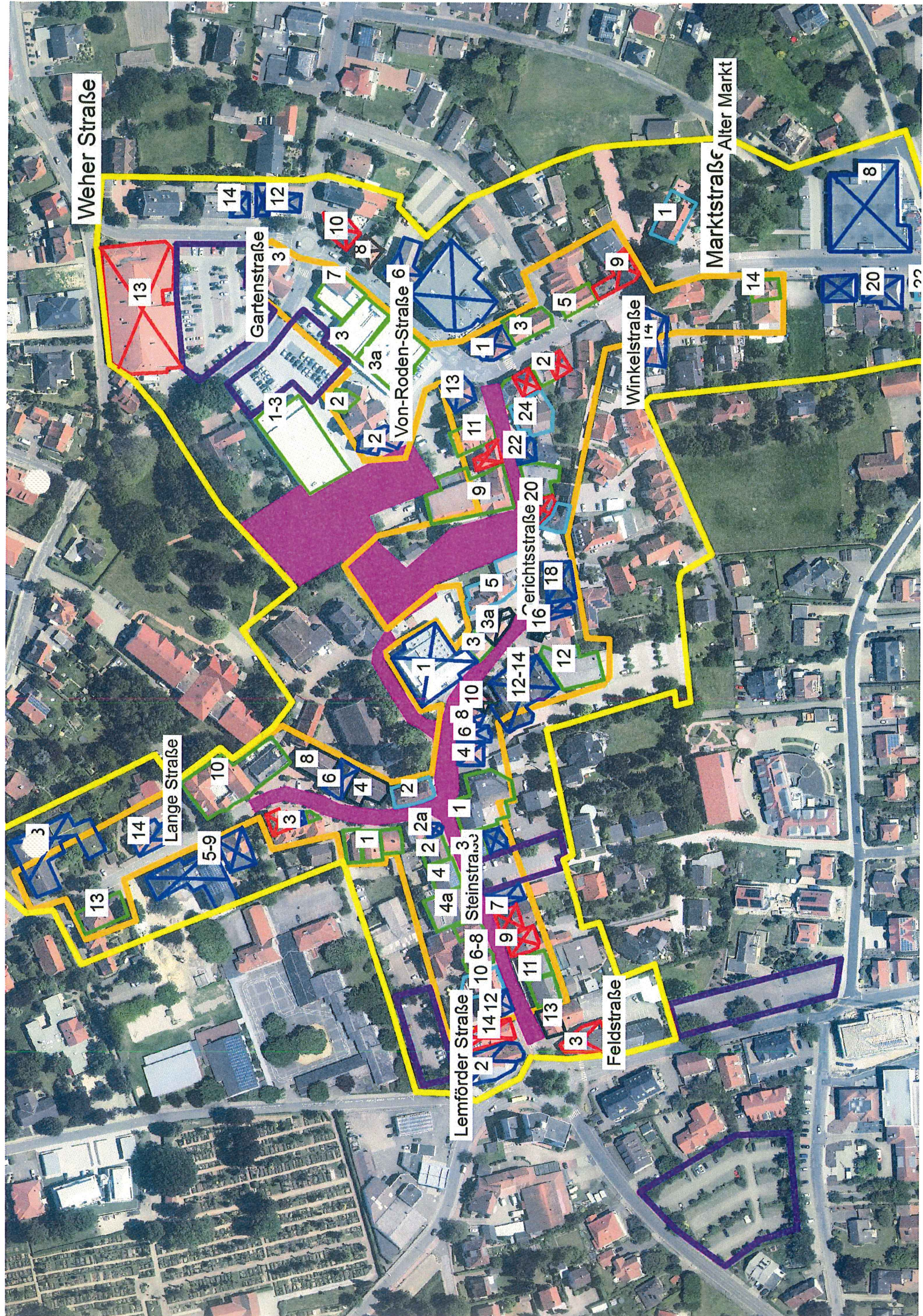
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht und parallel im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Lange Straße 9, 32369 Rahden, ausgehängt.

Rahden, den 27.02.2019



Dr. Honsel
(Bürgermeister)



Weher Straße

Marktstraße
Alter Markt

Gartenstraße

Von-Roden-Straße 6

Winkelstraße

Lange Straße

Feldstraße

Lemförder Straße

Steinstraße

-  zentraler Versorgungsbereich (Einzelhandelskonzept)
-  räumlicher Bereich LÖ
-  keine Teilnahme LÖ
-  Teilnehmer LÖ
-  Dienstleister, öffentl. Einrichtungen
-  Gastronomie
-  Leerstand
-  Veranstaltungsbereich
-  Parkplatz